

Dritte Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 3. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ vom 19.07.2012. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule hat diese 3. Änderungsordnung am 19.06.2019 beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese 3. Änderungsordnung am 16.08.2019 genehmigt.

1. Grundlage dieser 3. Änderungsordnung sind die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ vom 19.07.2012 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 32, September 2012), die 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ vom 14.08.2014 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 42, September 2014) und die 2. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ vom 20.12.2017 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 58, März 2018).

2. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird „§§ 60 bzw. 63“ durch „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

4. In § 9 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird „, Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

c. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

6. § 15 erhält folgenden neuen Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken,

das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 als zulässig Festgelegten, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.“

7. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 16 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.“

8. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

9. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. Diese 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 13.08.2019

Prof. Dr. Michael Pfaff
Dekan des Fachbereiches Medizintechnik und
Biotechnologie

Genehmigung

Jena, den 16.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule